

RS Lvwg 2022/2/1 LVwG-AV-2094/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

01.02.2022

Norm

GewO 1994 §74 Abs2 Z1

GewO 1994 §81 Abs1

GewO 1994 §360 Abs4

Rechtssatz

Nach der Rsp des VwGH reicht bereits die grundsätzliche Eignung einer Betriebsanlage, Gefährdungen und Belästigungen iSd § 74 Abs 2 GewO herbeizuführen, um die Genehmigungspflicht zu begründen (vgl VwGH 2000/04/0157 mwN). Ob im konkreten Einzelfall tatsächlich Gefährdungen bestehen, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dieses dient dazu, mögliche Gefährdungen und Belästigungen entsprechend zu beurteilen und Vorkehrungen vorzuschreiben, um diese zu vermeiden.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Zwangs- und Sicherheitsmaßnahme; Gefährdung; Genehmigungspflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.AV.2094.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at